



Inhalt

- Wissenswertes2
 - Neue EU-Schwellenwerte- EU Kommission veröffentlicht Durchführungsverordnungen.....2
 - In einem knappen Jahr, nämlich zum 18. Oktober 2018 müssen Vergabestellen ein EU-Vergabeverfahren von A-Z elektronisch durchführen.....2
 - Bundes-Leitfaden zur Beschaffung von Holzprodukten erschienen3
 - BMUB führt neue Ausgabe des Vergabehandbuchs ein3
 - Hilfe beim Erwerb biobasierter Produkte und Dienstleistungen3
- Recht4
 - Erklärungen und Nachweise für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt – Newcomer ungeeignet?4
 - Abgrenzung von Eignungskriterien zu Zuschlagskriterien.....4
- International.....6
 - Dienstleistungskompass.eu der bayerischen Wirtschaft6
 - International.....6
 - GTAI – Leitfaden zur Dienstleistungserbringung in Hongkong.....6
 - Webinar- „Rechts- und Zollfragen im USA-Geschäft“6
- Aus den Bundesländern6
 - Bayern: Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für staatliche Auftraggeber7
 - Berlin I: Neue Umweltschutzanforderungen für die Beschaffung von PKW7
 - Berlin II: Rundschreiben Öffentliches Auftragswesen zur eVergabe7
 - Mecklenburg-Vorpommern: Änderungen zum Landesvergabegesetz (VgG M-V) im Jahr 20188
- Veranstaltungen.....8
 - Kostenfreies Webinar „KOINNO-Toolbox: Arbeitshilfen für die innovative öffentliche Beschaffung“8



Wissenswertes

Neue EU-Schwellenwerte- EU Kommission veröffentlicht Durchführungsverordnungen

Im Zweijahresrhythmus prüft die EU-Kommission die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts. Die Änderungen der Schwellenwerte sind abhängig von Wechselkursentwicklungen, die auf Verpflichtungen der EU nach dem Government Procurement Agreement (GPA) beruhen. Am 18.12.2017 wurden die Durchführungsverordnungen veröffentlicht, nach denen die geänderten Schwellenwerte zum 1.1.2018 Anwendung finden. Öffentliche Auftraggeber müssen dann folgende Schwellenwerte berücksichtigen:

- 5.548.000 € für Bauaufträge (zuvor 5.225.000 €)
- 5.548.000 € für Konzessionsvergaben (bisher 5.225.000 €)
- 221.000 € für Dienst- und Lieferaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber (zuvor 209.000 Euro)
- 144.000 € für Dienst- und Lieferaufträge oberer und oberster Bundesbehörden (zuvor 135.000 €)
- 443.000 € für Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern (zuvor 418.000 €)

Umsetzungsmaßnahmen des deutschen Gesetzgebers sind nicht erforderlich, die Vergabeverordnungen verweisen direkt auf die EU-Vorschriften. Die Durchführungsverordnung vom 18.12.2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU (Konzessionsvergaberichtlinie) finden Sie [hier](#), der Richtlinie 2014/24/EU (Allgemeine Vergaberichtlinie) finden Sie [hier](#) und der Richtlinie 2014/25/EU (Sektorenvergaberichtlinie) finden Sie [hier](#).

In einem knappen Jahr, nämlich zum 18. Oktober 2018 müssen Vergabestellen ein EU-Vergabeverfahren von A-Z elektronisch durchführen

Die Zukunft ist papierlos und heißt eVergabe. Statt seitenweise Unterlagen zu blättern sollen die Städte und Gemeinden bei der Auftragsvergabe mit Bits und Bytes arbeiten. Brüssel beabsichtigt, die Arbeitsprozesse weiter zu digitalisieren und hat für EU-weite Vergabeverfahren eine Frist in rasch heranziehender Zukunft gesetzt. Für viele Verwaltungen in Deutschland liegt dieser Zeitpunkt allerdings immer noch weit weg.

Seit diesem Jahr registriert die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. jedoch bei ihren Schulungsseminaren eine steigende Nachfrage. Kommunen qualifizieren ihr Personal und schaffen sich den für die Durchführung einer elektronischen Vergabe notwendigen Zugang zu einer eVergabe-Software an. Das komplette Dienstleistungspaket zum Thema eVergabe bietet auch die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. mit der eHAD an, die sich als Bindeglied zwischen Wirtschaft und Verwaltung versteht. Dort unterstützen IT-Spezialisten die kommunalen Partner bei der Umstellung und Durchführung.

Die positiven Aspekte der Digitalisierung sind schnell erläutert: Vergabestellen sparen Papier, Zeit und Geld. Ausschreibungsprozesse laufen insgesamt schneller, weil das Verfahren standardisiert und rechtssicherer über die Software abgebildet werden kann. Beispielsweise können Angebotsdaten automatisch berechnet werden. Der Auftraggeber kann sich durch das Verfahren führen lassen oder mit weniger Unterstützung einen kleineren Auftrag vergeben. Bieter können elektronische Angebote bis zur letzten Minute der laufenden Angebotsfrist abgeben und das Versendungsrisiko minimieren. Unterschriftspflichten entfallen im Rahmen der eVergabe grundsätzlich.

Metropolen wie Frankfurt am Main zeigen sich gern als moderne Verwaltung, die die eVergabe längst in ihre Prozesse integriert haben. Doch auch kleine Kommunen oder Eigenbetriebe haben sich und ihre Bieter schon vor Jahren in Pionierarbeit erfolgreich auf eVergabe eingelassen. Der Umstellungsprozess wird auch im Unterschwellenbereich durch entsprechende Regelungen unterstützt: In Hessen dürfen Auftraggeber auch bei kleineren Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte auf elektronische Signaturen verzichten (vgl. Vergabeerlass Ziff. 1.7, Textform nach § 126b BGB). Die per Gesetz vorgegebenen Sicherheits- und Verschlüsselungstechniken werden durch die Verwendung einer eVergabe-Software vollumfänglich erfüllt. Auf eine klassische Namensunterzeichnung in Form von elektronischen Signaturen kann verzichtet werden, da der Absender der Willenserklärung definiert und seine Erklärung geschützt ist. Damit gilt auch eine den Unterlagen beigefügte Eigenerklärung (z. B. „Eigenerklärung zu Tariffreue-/Mindestlohn“) als unterzeichnet. Elektronische Signaturen sind zukünftig daher die Ausnahme und von Vergabestellen nur noch in Ausnahmefällen zu verlangen.

Der Vergabemanager der eHAD bietet einen weiteren großen Vorteil: Neben dem - vielen schon bekannten – Tool des Vergabemanagementsystems (VMS), welches den Anwender durch einen umfassenden Support bei der Durchführung eines Verfahrens unterstützt, besteht auch die Möglichkeit, einen sogenannten Kurzworkflow (KWF)

im System zu nutzen. Auch der KWF bietet alle Voraussetzungen um ein Vergabeverfahren von A-Z elektronisch abzubilden. Im Unterschied zum VMS reduziert sich der KWF aber auf die Darstellung der je nach Verfahrensart notwendigen Verfahrensschritte. Eine umfassende Anleitung und schrittweise Begleitung wie im VMS wird nicht geboten und kann daher zusätzlich Zeit sparen. Vorteil der Anwender der eHAD ist es, dass sie je nach Belieben zwischen der Anwendung des VMS und des KWF wechseln können. Aufgrund dieser Flexibilität, aber auch der Möglichkeit, eine Abrechnung nach Nutzeranzahl oder durchgeführten Verfahren zu wählen, bietet die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. unterschiedliche Kostenmodelle an, die auf den jeweiligen Bedarf des Auftraggebers abgestimmt werden. Über eine Testplattform können Interessierte die Software vorab ausprobieren. Die Auftragsberatungsstelle e.V. bietet den Auftraggebern zudem an, auch die Bieterseite zu schulen, um die eHAD und das sogenannte „Bietercockpit“ kennenzulernen.

Ihr/e Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0

Bundes-Leitfaden zur Beschaffung von Holzprodukten erschienen

Ein neuer Leitfaden will ausschreibenden Stellen des Bundes Handlungs- und Interpretationshilfen bei der Anwendung des Erlasses zur nachhaltigen Holzbeschaffung an die Hand geben. Die Beschaffungsstellen des Bundes sind gemäß des Gemeinsamen Erlasses zur Beschaffung von Holzprodukten gehalten, nur noch Holzprodukte aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu beschaffen. Grundlagen für den entsprechenden Nachweis Zertifikate von FSC und PEFC, vergleichbare Zertifikate oder Einzelnachweise. Der Leitfaden vom 6. Oktober 2017 soll nach zwei Jahren evaluiert und bei Bedarf entsprechend angepasst werden. Leitfaden: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvvwbund_06102017_534625050005.htm Gemeinsamer Erlass: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvvwbund_22122010_NII4421040.htm

Quelle: Newsletter „Grüne Beschaffung“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin

BMUB führt neue Ausgabe des Vergabehandbuchs ein

Mit Erlass vom 08.12.2017 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat eine neue Ausgabe des Vergabehandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) eingeführt.

Anlass für die Neufassung waren zum einen die bereits im Juli 2016 vorgenommenen Änderungen im ersten Abschnitt der VOB/A und eine Anpassungen an die zwischenzeitlich im Bund eingeführte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Zum anderen die Überarbeitung der vertragsrechtlichen Vorgaben des VHB, wobei insbesondere die Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen bereinigt und die Formblätter überprüft wurden. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, die AGB-rechtliche Privilegierung der VOB/B nicht in Hinblick auf das zum 01.01.2018 in Kraft tretende Bauvertragsrecht zu gefährden.

Grundsätzlich unterliegt die VOB/B als Allgemeine Geschäftsbedingung der AGB-rechtlichen Prüfung. Eine solche Prüfung findet jedoch nicht statt, wenn die VOB/B vollständig und unverändert in den Vertrag einbezogen wird (§ 310 Absatz 1 Satz 3 BGB). Der Gesetzgeber hat zwar die AGB-rechtliche Privilegierung der VOB/B im Zuge der Einführung des gesetzlichen Bauvertragsrechts bestätigt. Um diese zu erhalten, weist das BMUB im Erlass aber ausdrücklich darauf hin, zukünftig darauf zu achten, die VOB/B vollständig und ohne Änderungen in den Vertrag einzubeziehen und die mit der Erstellung der Vergabeunterlagen beauftragten freiberuflich Tätigen auf diese Verfahrensweise hinzuweisen und die von diesen erstellten Unterlagen auch darauf hin zu überprüfen. Dem in der Praxis verbreiteten Vorgehen, die Regelungen der VOB/B über weitere vertragliche Vereinbarungen zu „verschärfen“, wurde damit eine Absage erteilt. Den Erlass des BMUB finden Sie [hier](#).

Hilfe beim Erwerb biobasierter Produkte und Dienstleistungen

Das von der EU geförderte Projekte InnProBio (Forum for bio-based innovation in public procurement) bestehend aus acht Partnern aus verschiedenen EU-Ländern, welches von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. koordiniert wird, hat zur Unterstützung öffentlicher Beschaffer beim Erwerb innovativer und biobasierter Produkte einen Online-Werkzeugkoffer entwickelt

Das Online-Tool soll Beschaffern fundierte Entscheidungen bei der Beschaffung insbesondere von Alternativen zu Kunststoffen aus fossilen Rohstoffen ermöglichen. Der Werkzeugkoffer ist in mehreren Sprachen, u.a.in Deutsch, verfügbar. Er beinhaltet Informationen über biobasierte Produkte, erläutert ihre Vorteile, wie sie mit der Kreislaufwirtschaft und der zirkulären Beschaffung verbunden sind und wie sichergestellt wird, dass sie auch wirklich nachhaltig sind.

Bestandteil ist auch eine Produktdatenbank, die über den biobasierten Anteil bestimmter Produkte, ihre Nachhaltigkeit, Funktionalität und End-of-Life-Aspekte (biologische Abbaubarkeit) informiert. Unterstützt werden die Angaben durch Verweise auf Normen, technische Daten, Labels und Zertifikate. Die Datenbank will ein Informationsmedium über die verschiedenen, auf dem Markt erhältlichen biobasierten Produkte sein, das den Beschaffern insbesondere zur Markterkundung dient. Der Werkzeugkoffer findet sich auf der [InnProBio-Website](#)



Recht

Erklärungen und Nachweise für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt – Newcomer ungeeignet?

Öffentlicher Auftraggeber verlangt Referenzen und Umsatzangaben aus den letzten drei Geschäftsjahren. Bedeutet dies, dass Bieter, die neue am Markt agieren, keine Chance haben?

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Erstellung eines täglichen Pressespiegels. In den Bewerbungsbedingungen war hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gefordert: *"Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind mit dem Angebot mindestens drei Referenzen aus dem Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die die Erstellung eines Pressespiegels betreffen und eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr hatten, vorzulegen: (...). Diese sind in Form einer Liste der in den letzten drei vergangenen Kalenderjahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Auftragswerts (brutto), des Liefer- bzw. Erbringungszeitraums (...) einzureichen."* An anderer Stelle war zudem die Angabe der Umsatzzahlen der letzten drei Geschäftsjahre gefordert. Bieter A rügte die Wertung des Angebots des Bestbietenden B, u. a. weil nach den Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers die Bewerber mindestens drei Jahre am Markt bestanden haben müssten. B habe jedoch bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht drei Jahre existiert und könne so die Vorgaben nicht erfüllen. Nach erfolgter Nichtabhilfeentscheidung stellte A einen Nachprüfungsantrag vor der Vergabekammer.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Die gestellten Forderungen zum Nachweis der Eignung und deren Formulierungen orientieren sich an § 45 Abs. 4 Nr. 4 VgV sowie § 46 Abs. 3 VgV. Die Regelungen legen fest, was der öAG zum entsprechenden Nachweis für die Eignung der Bieter verlangen kann. Als Referenzen kommen nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV grundsätzlich nur Leistungen in Betracht, die in den letzten höchstens drei Kalenderjahren vor Einleitung des Vergabeverfahrens erbracht wurden. Die Forderung nach einer entsprechenden Liste bedeutet nicht, dass ein Unternehmen schon mindestens drei Jahre existiert haben muss. Vielmehr folgt aus dem Wort "höchstens", dass es dem öAG grundsätzlich untersagt ist, Referenzen zu verlangen, die über diesen Zeitpunkt hinausgehen. Auch ein junges Unternehmen kann versuchen, den öAG mit einer Liste von Leistungen beispielsweise aus den letzten 18 Monaten davon zu überzeugen, dass eine hinreichende Erfahrung vorhanden sei. Weder aus § 46 VgV noch aus § 45 ist herauszulesen, dass ein Bieter mindestens drei Jahre existiert haben muss, um die erforderliche Eignung seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Praxistipp:

Eine Bewerbung von Newcomern ist vom Vergaberecht auch ausdrücklich gewollt, allein aus Gründen der Förderung des Wettbewerbs und der Mittelstandsförderung. Alles andere wäre zudem diskriminierend.

VK Sachsen Beschluss vom 20.1.2017, Az.: 1/SVK/030-16

Abgrenzung von Eignungskriterien zu Zuschlagskriterien

Unternehmensbezogenen Erklärungen und Nachweise sind Eignungskriterien und werden auf der zweiten Wertungsstufe geprüft. Zuschlagskriterien beziehen sich auf den Leistungsgegenstand und werden auf der vierten Wertungsstufe geprüft.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war ein Rahmenvertrag zum Betreiben einer Druckumgebung im Rahmen eines Managed Print Services für fünf Jahre. Der Auftrag wurde europaweit in einem Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Der Teilnahmewettbewerb wurde dabei von der Auftraggeberin in 2 Phasen

unterteilt: Zunächst konnten alle Interessierten die Vergabeunterlagen für Phase 1 durch Verlinkung im Internet abrufen. Aus den "Informationen zum Teilnahmewettbewerb" ergab sich, dass die besten acht Teilnehmer in die 2. Phase des Teilnahmewettbewerbs vordringen sollten. Die Wertungsreihenfolge wurde anhand einer bekannt gemachten Wertungsmatrix ermittelt, welche maßgeblich auf Eigenerklärungen zu Unternehmenskennzahlen (Umsätze, Mitarbeiterzahlen) und einer Bewertung der jeweils vorgelegten Referenz abstellte. Daneben gab es zwingende Kriterien, für die ebenfalls Eigenerklärungen abzugeben waren (z. B. Erklärung zu § 123 GWB). Bieter A belegte in Phase 1 des Teilnahmewettbewerbs den 3. Platz und gelangte somit in die Phase 2 des Teilnahmewettbewerbs.

In Phase 2 sollte zur weiteren Begrenzung der Teilnehmerzahl auf vier eine "Lösungs-Präsentation" vorgestellt werden. In dieser sollte eine Gesamtlösung für das Betreiben der Druckumgebung der Auftraggeberin im Rahmen eines Managed Print Services dargestellt und von einer Jury bewertet werden. Die Auftraggeberin machte dazu unterschiedliche Vorgaben. Sie gab für die zu verwendenden Drucker und Multifunktionsgeräte Grundanforderungen vor, unterteilte diese in drei Leistungsklassen und gab für die unterschiedlichen Leistungsklassen dann weitere speziellere Anforderungen vor. Die Wertungsmatrix für die Bewertung der Präsentationen in Phase 2 erhielten nur die vier Weitergekommenen des Teilnahmewettbewerbs. Sie sah folgende Wertungskriterien vor:

1. Technik
2. Managed Print Service
3. Abrechnung
4. IT-Anforderungen und Geräteverwaltung
5. Rollout
6. Innovationen
7. Gesamteindruck der Präsentation

Alle Kriterien waren in weitere umfangreiche Unterkriterien aufgeteilt. A wurde mitgeteilt, dass sie in der Phase 2 des Teilnahmewettbewerbs 328 von möglichen 448 Punkten erreicht habe. Damit belege sie nur den siebten Rang und werde nicht zur nächsten Stufe – dem eigentlichen Verhandlungsverfahren – zugelassen. Dagegen wehrte sich A.

Beschluss:

Mit Erfolg. Die Auftraggeberin hat den vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb insgesamt intransparent ausgestaltet und zudem die Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer nicht entsprechend den Vorgaben der §§ 17 VgV i. V. m. 51 VgV vorgenommen. Insbesondere ist die Begrenzung der Zahl der Bewerber nicht ausschließlich anhand von Eignungskriterien vorgenommen worden. Die geforderten Eignungskriterien wurden nicht – wie von der VgV gefordert – in der Auftragsbekanntmachung angegeben und damit die geforderte Transparenz nicht geschaffen. Die Auftraggeberin hat den vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb vergaberechtswidrig in zwei Phasen unterteilt. Öffentliche Auftraggeber prüfen im Rahmen der Auswertung der Teilnahmeanträge die Eignung der Bewerber abschließend. Eine erneute Überprüfung der Eignung der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber findet nur statt, sofern sich über den Verlauf des Vergabeverfahrens Umstände ergeben, die die eingangs festgestellte Eignung entfallen lassen könnten. Danach wurden die verbleibenden Teilnehmer in Phase 2 des Teilnahmewettbewerbs aufgefordert, eine "Lösungs-Präsentation" zu erstellen. Die Entscheidung, wer diese weitere Phase 2 des Teilnahmewettbewerbs erfolgreich übersteht, wurde nicht anhand der in der Auftragsbekanntmachung veröffentlichten Eignungskriterien getroffen, sondern durch Kriterien, die später nur den in Phase 1 erfolgreichen Teilnehmern übermittelt worden sind. Unabhängig davon hat die Auftraggeberin in Phase 2 des Teilnahmewettbewerbs nicht ausschließlich Eignungskriterien zur weiteren Begrenzung der Anzahl der Teilnehmer herangezogen, sondern Zuschlagskriterien bewertet.

Praxistipp:

Ob ein Kriterium Eignungs- oder Zuschlagskriterium ist, bestimmt sich danach, ob es schwerpunktmäßig die Beurteilung der Eignung des Bieters für den ausgeschriebenen Auftrag betrifft, also unternehmensbezogen ist (Eignungskriterium), oder sich auf die angebotene Leistung bezieht und daher mit der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zusammenhängt (Zuschlagskriterien). Die Prüfung erfolgt auf unterschiedlichen Wertungsstufen und ist grundsätzlich klar voneinander abzugrenzen.

VK Sachsen Beschluss vom 30.8.2017, 1/SVK/015-17

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Eva Waitzendorfer-Braun, info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0



International

Dienstleistungskompass.eu der bayerischen Wirtschaft

Das neue Internetportal Dienstleistungskompass der bayerischen Wirtschaft informiert zur Entsendung von Mitarbeitern zur Dienstleistungserbringung im Ausland. Hier finden Sie wichtige Informationen, wenn Sie Ihre Dienstleistung in Europa in den Ländern Belgien, Dänemark, Italien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Polen, Österreich, Schweden Schweiz, Spanien, Tschechien und Ungarn ausüben möchten oder eine Mitarbeiterentsendung planen. Dargestellt werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Entsendung von Mitarbeitern, als auch die steuerlichen Regelungen der anschließenden Rechnungsstellung. Das Portal gliedert sich in die Teile Grundlagen und Länder. Unter Grundlagen finden Sie Informationen über allgemeine Fragestellungen der Entsendung von Mitarbeitern sowie zu umsatzsteuerlichen Regelungen. Unter Länder finden Sie länderspezifische Informationen zur Entsendung von Mitarbeitern und zu den Ausnahmen vom Reverse-Charge-Verfahren im Rahmen der Umsatzsteuer. Zum Portal gelangen Sie [hier](#).

International

GTAI – Leitfaden zur Dienstleistungserbringung in Hongkong

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat in aktualisierter Fassung (Stand Oktober 2017) den Länderbericht Hongkong aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen für eine Vielzahl von Ländern einen Überblick zu verschiedenen Rechtsthemen wie Zivilrecht und Gewährleistung, Vertriebs- und Handelsvertreterrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Steuerrecht, E-Commerce und Datenschutz und Rechtsverfolgung. Zum Länderbericht, den Sie nach kurzer kostenfreier Registrierung einsehen können, gelangen Sie [hier](#).

Webinar- „Rechts- und Zollfragen im USA-Geschäft“

Germany Trade & Invest lädt Unternehmen zum einem Webinar zum Thema „Rechts- und Zollfragen im USA-Geschäft“ am 17. Januar 2018 ein. Es richtet sich an Unternehmer, die bereits im USA- Geschäft aktiv sind oder in das USA-Geschäft einsteigen wollen.

Die USA sind seit Jahren einer der wichtigsten Handelspartner für Deutschland. Deutsche Produkte und Dienstleistungen genießen in den USA einen hervorragenden Ruf. Vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und einem Markteintritt ist die rechtzeitige Einholung von Informationen über das dortige Rechtssystem und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unerlässlich und kann viel Ärger vermeiden. Das Webinar vermittelt einen ersten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Geschäftsverkehr mit den USA. Relevante Themen wie Fragen zur Unternehmensgründung und Gewerbeanmeldung, zur Besteuerung und zum Aufenthaltsrecht werden dabei näher beleuchtet.

Vermittelt wird auch, wie die Zollabwicklung bei Exporten in den USA abläuft, welche Voranmeldepflichten bestehen und welche Rolle die Zollagenten bei der Zollabfertigung spielen und welche Einfuhrabgaben bestehen. Die Zollbehörde überwacht neben den Zollbestimmungen die Vorgaben zahlreicher weiterer Bundesbehörden, darunter die Food and Drug Administration und die Umweltbehörde EPA. Eine Kurzdarstellung dazu gibt das Webinar. Die Anmeldung zum Webinar erfolgt [hier](#).

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH



Aus den Bundesländern

Bayern: Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für staatliche Auftraggeber

Die neue Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) mit der die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für staatliche Auftraggeber in Bayern eingeführt wird, wurde am 30. November 2017 im Allgemeinen Ministerialblatt (AllMBl) auf Seite 507 veröffentlicht. Die staatlichen Auftraggeber in Bayern haben damit zum 01. Januar 2018 die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen anzuwenden. Die bisher geltende VOL/A (1. Abschnitt) wird durch die UVgO ersetzt.

Wie bei der freihändigen Vergabe wird die Wertgrenze von 50.000€ für die Durchführung einer Verhandlungsvergabe (§ 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO) beibehalten. Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 30 Abs. 1 UVgO sowie auf Anlage 2 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) wird hingewiesen. Für den Direktauftrag (§ 14 UVgO) bleibt es bei der bisherigen Wertgrenze von 1.000 €.

Beginnend ab dem 01.01.2019 wird wie im Oberschwellenbereich schrittweise die elektronische Kommunikation eingeführt (§ 38 Abs. 2,3 UVgO). Hierbei gibt es jedoch eine Ausnahme, § 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO finden auf elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote im Rahmen von Verhandlungsvergaben keine Anwendung, wenn der geschätzte Auftragswert netto 25.000 € nicht überschreitet, dabei bleibt Anlage 2 Nr. III.1 KorruR unberührt.

Bei Verhandlungsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 25.000€ können Angebote und Teilnahmeanträge durch eine einfache E-Mail übermittelt werden.

Das amtliche Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich nach § 35 Abs. 6 UVgO führt für Bayern die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

In die VVöA integriert wurden die Regelungen der Mittelstandsrichtlinien (Ziffer 2 VVöA) und der Bevorzugten-Richtlinien. Angebote bevorzugter Bieter sind danach mit einem einheitlichen Preisabschlag in Höhe von 10 % gegenüber Angeboten nicht bevorzugter Bieter zu werten. Entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe wurden die Inklusionsbetriebe als bevorzugte Bieter aufgenommen (Ziffer 3 VVöA).

An die UVgO angepasste Formulare und Musterschreiben sollen im Behördennetzwerk ab 01.01.2018 unter „Beschaffung“ bereitgestellt werden.

Zur VVöA gelangen Sie über den nachfolgenden Link:

<https://www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2017/heftnummer:11/seite:507>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116317

Berlin I: Neue Umweltschutzanforderungen für die Beschaffung von PKW

Der Verkehr in Berlin soll umwelt- und klimaverträglicher werden. Etwa 75 Prozent der Stickstoffbelastung und fast ein Viertel der CO₂-Emissionen in Berlin stammen aus dem Straßenverkehr. Kraftfahrzeuge sind damit die mit Abstand wichtigste Ursache für die Überschreitung der Luftqualitätsgrenzwerte. Mit Initiativen, wie dem Mobilitätsgesetz, arbeitet Berlin daran, die Mobilität in Berlin umwelt- und klimafreundlicher zu gestalten. Auch der öffentliche Fuhrpark soll sukzessive auf emissionsarme Fahrzeuge umgestellt werden und zwar mit ambitionierten Umweltstandards für die Beschaffung von Fahrzeugen in der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt. Um schneller Fortschritte für die Luftreinhaltung und den Klimaschutz zu erreichen, wurden vorab für die Beschaffung von Pkw neue Umweltschutzanforderungen an Antriebsart, CO₂-Ausstoß, Energieverbrauch und Luftschadstoffe erarbeitet. In einem Rundschreiben hat die Senatorin für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Regine Günther, alle Dienststellen der Berliner Verwaltung über die Anwendung der neuen Anforderungen informiert.

Quelle: Newsletter „Grüne Beschaffung“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin

Berlin II: Rundschreiben Öffentliches Auftragswesen zur eVergabe

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat unter dem 01.12.2017 ein neues Rundschreiben (Sen-StadtWohn V M Nr. 06/2017) für die verbindliche Anwendung der Elektronischen Vergabe (eVergabe) im Land

Berlin, die Voraussetzungen für die Einführung der eVergabe sowie der Umsetzung des Probebetriebes herausgegeben. Das Rundschreiben der Senatsverwaltung steht zum Download unter http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs/2017/rsvm_2017_06.pdf zur Verfügung.

Mecklenburg-Vorpommern: Änderungen zum Landesvergabegesetz (VgG M-V) im Jahr 2018

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat am 04. Dezember 2017 ein Paket mit geplanten Änderungen zum Landesvergabegesetz (VgG M-V) zur Anhörung freigegeben. Ein wesentliches Element des Gesetzesentwurfs ist, dass künftig bei der Erfüllung von öffentlichen Aufträgen ein vergabespezifisches Mindestentgelt in Höhe von 9,54 Euro pro Stunde bezahlt werden muss. Nach der Gesetzesnovelle wird die neue Lohnuntergrenze auch konsequent bei der Vergabe und Durchführung von kommunalen Aufträgen anzuwenden sein.

Bis zur verabredeten Umsetzung im Sommer 2018 bleibt noch viel zu tun, weil zeitgleich auch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zur Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Landesrecht eingeführt und die VOL/A (1. Abschnitt) abgelöst werden soll. Somit werden derzeit die erforderlichen gesetzlichen Änderungen im Landshaushaltsrecht (Landshaushaltsordnung-LHO, Gemeindehaushaltsverordnung-GemHVO-Doppik) auf den Weg gebracht. Um die Einhaltung und Kontrolle der Vergaberegeln sowie des neuen vergabespezifischen Mindestentgeltes sicherzustellen, sind die bisher erlassenen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Mecklenburg-Vorpommern anzupassen.

Ihr Ansprechpartner:

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385/61738117



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Titel

Seminarort: XXX
Termin: XX.XX.2017, XX:00 – XX:00 Uhr
Referent/in: XXX
Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/
Informationen XXX

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2016 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2017.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

Veranstaltungen anderer Anbieter

Kostenfreies Webinar „KOINNO-Toolbox: Arbeitshilfen für die innovative öffentliche Beschaffung“

Termin: 25.01.2018, 11:00 – 12:00 Uhr
Teilnahmeentgelt: kostenfrei

Anmeldung/Informationen Die Teilnehmenden werden live durch die Toolbox geführt und erhalten Einblicke in Instrumente und deren Anwendung für die Gestaltung innovativer Beschaffungsprozesse. Die Toolbox entstand in Zusammenarbeit mit der Universität der Bundeswehr München.

https://register.gotowebinar.com/register/8254642206727654657?sourc%20e=Anmeldung_KOINNO_Newsletter